

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schänis

vom 30. März 2012 mit Nachträgen I + II vom 19. April 2020¹

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Schänis

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Schänis sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform **Art. 2**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Gemeinderat;
c) der Einbürgerungsrat;
d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben **Art. 4**

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Schänis erlassen am 30. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 11. Oktober 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013. Nachträge I + II: Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Schänis erlassen am 19. April 2020, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 13. Juli 2020; in Vollzug ab 1. Januar 2021.

² sGS 151.2

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz** **Art. 5**
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Sachabstimmungen** **Art. 6**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) an der Bürgerversammlung
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Budget³ und Steuerfuss;
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne **Art. 7**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
d) Referendumsbegehren;
e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
- Wahlen** **Art. 8**
a) an der Urne Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
b) ...⁴
c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
d) ...⁵
e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- b) Stille Wahl⁶ **Art. 9**
Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Geändert durch II. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

⁴ Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

⁵ Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

⁶ Art. 28 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, sGS 125.3

2. Bürgerversammlung

- Durchführung** **Art. 10**
 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget⁷ und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.
 Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
 Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler** **Art. 11**
 Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- Orientierungsversammlung** **Art. 12**
 Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz** **Art. 13**
 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
 Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.
- Eventualantrag** **Art. 14**
 Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
 Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁸ über Initiative und Gegenvorschlag.
- Amtliche Bekanntmachung** **Art. 15**
 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.
 Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

⁷ Geändert durch II. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

⁸ sGS 125.1

Frist	Art. 16 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 17 Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁹ .
4. Volksvorschlag	
Grundsatz	Art. 18 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.
Form und Inhalt	Art. 19 Der Volksvorschlag gilt als Referendum. Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden. Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.
Verfahren	Art. 20 Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.
Ergänzendes Recht	Art. 21 Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ¹⁰ über Initiative und Gegenvorschlag.

⁹ sGS 125.1

¹⁰ sGS 125.1

5. Initiative

Grundsatz

Art. 22

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens zehn Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 23

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 24

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 25

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 26

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 27

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht **Art. 28**
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative¹¹.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung **Art. 29**
Der Gemeinderat besteht aus:
a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
b) ...¹²
c) sechs¹³ weiteren Mitgliedern.
Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben. (...¹⁴)

Aufgaben **Art. 30**
a) Im Allgemeinen Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
c) Organisation und Führung der Verwaltung;
d) Bestellung von Kommissionen;
e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
i) Erlass eines Finanzplans;
j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

¹¹ sGS 125.1

¹² Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

¹³ Geändert durch I. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

¹⁴ Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

- b) Rechtsetzung **Art. 31**
 Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
 Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
 Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons **Art. 32**
 Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons¹⁵ mit einem Gemeindeanteil¹⁶ bis 500'000 Franken abschliessend.
 Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil¹⁷ 500'000 Franken übersteigt.
- d) Finanzbefugnisse **Art. 33**
 Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 34**
 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 35**
 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
 a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
 b) Anträge des Gemeinderates über Budget¹⁸ und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 36**
 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

¹⁵ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

¹⁶ Geändert durch II. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

¹⁷ Geändert durch II. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

¹⁸ Geändert durch II. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

V. SCHULE

Grundsatz	Art. 37 Die politische Gemeinde führt die Volksschule.
Schulrat	Art. 38 ... ¹⁹
Aufgaben	Art. 39²⁰ Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes ²¹ und der Gesetzgebung über das Schulwesen ²² . Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Rektorats und der Schulleitungen; b) Beschlussfassung über die Schulraumplanung; c) Beschlussfassung über den Stellenplan der Schule; d) Beschlussfassung über das Leitbild der Schule; e) Beschlussfassung über das Qualitätskonzept der Schule. Der Gemeinderat kann übertragbare Aufgaben delegieren. Er regelt die Zuständigkeiten in der Schulordnung.
Teilnahme an Sitzungen	Art. 40 ... ²³
Finanzbefugnisse	Art. 41 ... ²⁴
Schulleitung	Art. 42 ... ²⁵
Schulordnung	Art. 43 ... ²⁶
Rechtspflege	Art. 44 ... ²⁷

¹⁹ Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

²⁰ Geändert durch I. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

²¹ sGS 151.2

²² sGS 211 bis 213

²³⁻²⁷ Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 19. April 2020, genehmigt durch das Departement des Innern am 13. Juli 2020.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 45**

Die Gemeindeordnung vom 15. September 2006 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 46**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Die Bestimmungen des ersten und des zweiten Nachtrages vom 19. April 2020 werden ab 1. Januar 2021 angewendet.

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Schänis beschlossen an der Bürgerversammlung vom 30. März 2012.

Der Gemeindepräsident:
gez. Erich Jud

Der Gemeinderatsschreiber:
gez. David F. Reifler

Vom Departement des Innern genehmigt am: 11. Oktober 2012

Für das Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:
gez. Inge Hubacher, eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

I. + II. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Schänis beschlossen an der kommunalen Volksabstimmung vom 19. April 2020.

Der Gemeindepräsident:
gez. Herbert Küng

Der Gemeinderatsschreiber:
gez. David F. Reifler

Vom Departement des Innern genehmigt am: 13. Juli 2020

Für das Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:
gez. Dr. Alexander Gulde